

Studienordnung

der Hochschule für Telekommunikation Leipzig

Fakultät Informations- und Kommunikationstechnik

für den

dualen Bachelorstudiengang

Kommunikations- und Medieninformatik

vom

25.08.2003

genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
Az. 3-7833-17-5100/3-2

in der geänderten Fassung vom 15.01.2015

(gültig ab 01.09.2012)

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG vom 15. Januar 2013, in der rechtsbereinigten Fassung im Stand vom 01. April 2014) hat die Hochschule für Telekommunikation Leipzig (im Folgenden HfTL) die nachstehende Ordnung erlassen. In dieser Ordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung Ziel, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Bachelorstudienganges Kommunikations- und Medieninformatik der Hochschule für Telekommunikation Leipzig, welcher nach dem Modell eines dualen Studienganges gestaltet ist.
- (2) Die Studienordnung gilt für Studierende, die an der Hochschule für Telekommunikation Leipzig immatrikuliert sind und gleichzeitig in einer vertraglichen Bindung mit einem Unternehmen stehen, um die betrieblichen Lernphasen als Bestandteil des Studiums zu sichern. Näheres regelt ein Studienvertrag.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt voraus. Die vorgeschriebene schulische Vorbildung. Die vorgeschriebene schulische Vorbildung besitzt, wer
 - die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife,
 - die Fachhochschulreife,
 - eine einschlägige Meisterprüfung nachgewiesen hat oder
 - die Berechtigung zum Studium für diesen Studiengang durch Bestehen einer Zugangsprüfung nach § 17, Abs. 5, SächsHSG erworben hat. Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine Berufsausbildung abgeschlossen hat.
 - Die Geschäftsfähigkeit des Bewerbers.
- (2) Für die Zulassung zu dem dualen Bachelorstudiengang ist der Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses in einem wirtschaftlich technisch geprägten Tätigkeitsfeld eines Unternehmens eine weitere Voraussetzung.
- (3) Der duale Bachelorstudiengang ist studiengebührenpflichtig.

§ 3 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb des akademischen Grades

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

- (2) In dem dualen Studium werden die Studierenden befähigt, sich sowohl fachwissenschaftliche Methoden und Algorithmen anzueignen als auch durch die betriebliche Tätigkeit Berufspraxis zu erwerben. Die Integration der Studierenden in geeignete anspruchsvolle Projekte der Telekommuni-

kationsinformatik in den Unternehmenseinheiten führt zu einem zusätzlichen Lernerfolg in der betrieblichen Umgebung und fördert die frühzeitige Aneignung und Ausprägung praxisrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten.

- (3) In dem Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medieninformatik sind qualifizierte Fachkräfte auszubilden, die in den allgemeinen Berufsfeldern Angewandte Informatik und Telekommunikationstechnik einsetzbar sind. Unter Beachtung der geforderten Fachkompetenzen in den Unternehmenseinheiten ist der Gegenstand der Lehre besonders auf die Berufsfelder System-Design, Network-Design und Software-Development gerichtet.

§ 4 Beginn, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Studienbeginn erfolgt am 1. Oktober des Kalenderjahres. Die Studienablaufplanung wird durch das Hochschul- und Prüfungsamt der Hochschule veröffentlicht.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre zuzüglich 3 Monate. Es sind sechs Leistungssemester zu absolvieren. Im Anschluss ist die Bachelorarbeit in einem Zeitraum von 3 Monaten anzufertigen.
- (3) Das Studium endet mit dem Ablegen der Bachelorprüfung gemäß Prüfungsordnung dieses Bachelorstudienganges.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut und nach Leistungssemestern zeitlich strukturiert (Anlage 1). Es werden aufeinander abgestimmte Lehrinhalte in den Grundlagen, der Informatik, der Kommunikationstechnik, der Telekommunikationsinformatik sowie den Begleitfächern angeboten.
- (5) Ein Leistungssemester gilt als absolviert, wenn die Modulprüfungen eines Leistungssemesters erbracht sind.

§ 5 Studienverlauf

- (1) Die zu erbringenden Studienleistungen sind mit der Modulbeschreibung (Anlage 2) vorgegeben und sollen in der zeitlichen Reihenfolge der angegebenen Leistungssemester durchlaufen werden. Dies erlaubt den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit.
- (2) Der Studienaufwand wird durch die Vergabe von Credits beschrieben. Die dem Modul zugewiesenen Credits werden nach erfolgreich absolvierter Modulprüfung vergeben.

§ 6 Studienform

- (1) Das duale Bachelorstudium gliedert sich in Präsenzstudium an der Hochschule, Eigenstudium unter Nutzung von Komponenten des E-Learning sowie der betrieblichen Tätigkeit im Unternehmen.
- (2) Präsenzphasen steuern den Lernfortschritt und dienen der Ergänzung und Vertiefung des im Selbststudium angeeigneten Wissens. In Präsenzlehrveranstaltungen wie Übungen, Seminare, Labore stehen die Studierenden im direkten Kontakt mit dem Hochschullehrer. Der Lernerfolg wird durch computergestützte Übungsanteile ergänzt. Außerdem sind die Prüfungsleistungen gemäß Prüfungsordnung in den Präsenzphasen abzulegen.
- (3) Die Hochschule stellt didaktisch-methodisch aufbereitete Studienunterlagen bereit, die die Grundlagen des Eigenstudiums bilden. Diese stellen das zu vermittelnde Wissen und die praxisorientierten Übungsanteile anschaulich dar und sind durch den Studierenden im Selbststudium zu bearbeiten. Das Eigenstudium beinhaltet einen durch die Hochschule organisierten Anteil betreutes Selbststudium, welches durch E-Learning-Komponenten, durch den Einsatz einer Lernplattform und durch ein Online-Tutoringsystem gebildet wird.
- (4) Während der betrieblichen Tätigkeit im Unternehmen wird das erworbene Wissen problemadäquat eingesetzt. Mit den Modulen Wissenschaftlich Angeleitete Berufspraxis realisiert die Hochschule die wissenschaftliche Begleitung und Reflexion des Kenntniszuwachses in den Unternehmen. Zusätzliche Betreuung wird durch ein Studienbegleitprogramm gewährleistet.
- (5) In der das Studium abschließenden Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachspezifische Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 7 Modularisierung

- (1) Die Studieninhalte werden in einzelnen Modulen vermittelt. Die Module sind im Studienablaufplan (Anlage 1) aufgeführt und mit dem notwendigen zeitlichen Arbeitsaufwand beschrieben. Im Regelfall erstreckt sich ein Modul über die Dauer von einem Semester. Einzelne Module, die sich über zwei Semester erstrecken, werden zur Differenzierung der Studieninhalte in Teilmodule gegliedert.
- (2) Die Modulbeschreibung (Anlage 2) enthält die Angaben zu Inhalt, Anforderung, zeitlichem Umfang der Module sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Zur Ergänzung des Studiums können von den Studierenden über den vorgeschriebenen Studienablaufplan hinaus zusätzliche Module im Sinne von Zusatzlehrangeboten zur Erweiterung ihrer

Allgemeinbildung sowie zur Vertiefung von Fachkenntnissen belegt werden. Diese werden von der Hochschule gesondert ausgewiesen.

- (4) Zusatzlehrrangebote unterliegen nicht zwangsläufig der Prüfungsordnung des Bachelorstudien- ganges. Auf Antrag des Studierenden kann die erfolgreiche Teilnahme an einem Zusatzlehrrange- bot bescheinigt werden oder mit einer benoteten Prüfungsleistung im Zeugnis ausgewiesen wer- den.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch das Hochschul- und Prüfungsamt durchgeführt. Sie beinhaltet insbesondere studienorganisatorische Fragen.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die für die Studienberatung zuständigen Hochschullehrer.
- (3) Studierende, die bis zum Beginn des 3. Semesters keine der geforderten Prüfungsleistungen er- bracht haben, müssen im 3. Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem 01.09.2012 aufnehmen.
- (2) Ausgefertigt im Benehmen mit dem Träger HfTL Trägergesellschaft mbH sowie nach der Anhö- rung im Senat der Hochschule für Telekommunikation Leipzig vom 13.01.2015 und der Genehmi- gung durch das Rektoratskollegium der Hochschule für Telekommunikation Leipzig vom 15.01.2015.

Leipzig, den 15.01.2015

Rektor der Hochschule für Telekommunikation Leipzig
Prof. Dr. Ing. habil. Volker Saupe

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulhandbuch